



Sitzung vom 13. Juli 2017

183 10 Finanzen
 10.03.30 Gebührenbezug
 Erlass Gebührenverordnung
 Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Weisung

Ausgangslage

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

Gebühren dürfen nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Die formell-gesetzliche Grundlage muss von der Gemeindeversammlung erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Ausnahme dazu bilden die sogenannten Kanzleigebühren (Gebühren von geringer Höhe für Routinearbeiten). Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat als Exekutive mit seiner ausführenden Verwaltung die Höhen der Gebühren im Einzelnen. Die Gemeindeversammlung als Legislative kann die Höhe einer Gebühr direkt festsetzen oder einen relativ engen Rahmen dazu festlegen, an welchen sich die Exekutive zu halten hat.

Das Kostendeckungsprinzip beschlägt nicht jedes einzelne Verwaltungsgeschäft als solches, sondern den Rahmen der gesamten Tätigkeit eines Verwaltungszweiges, bei welcher im Durchschnitt mit der Gebührenerhebung eine Kostendeckung erreicht werden soll. Unter Umständen müssen die externen Beauftragten bei der Kostenzusammenstellung behilflich sein. Aufgrund von Rechtsprechung und Lehre gilt, dass die Kosten von Beauftragten nicht einfach überwältzt werden dürfen, sondern die Behörden die Gebühr adäquat festsetzen müssen. Die Aufwendungen z.B. einer beauftragten Bauingenieurin dürfen berücksichtigt und gewichtet werden. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben (vgl. Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung). Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden sollen, sind politische Entscheide. Die daraus resultierenden Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden. Es ist beispielsweise ein politischer Entscheid, wie hoch die Gebühren für die Benutzung der Turnhalle durch auswärtige oder ortsansässige Vereine sein sollen. Entweder kann die Gebühr rein nach einem bestimmten

Aufwand und plausibilisiert anhand des Äquivalenzprinzips festgesetzt werden oder auch niedriger, weil noch ein Bildungsauftrag erfüllt werden soll.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat in Zusammenarbeit mit verschiedenen Zürcher Gemeinden und der Federas Beratung AG eine Mustergebührenverordnung erstellt und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Unterlagen des VZGV dienen der Gemeinde Zell als Arbeitsinstrumente, welche im Detail anhand der Leistungen angepasst wurden.

Aufbau

Die vorliegende Gebührenverordnung (GBV) besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie regelt die Grundlagen für die Gebührenerhebung (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne wie der Gebührentarif die Gebührenhöhe im Detail festzulegen. Für die Kanzleigeühren besteht eine Generalklausel. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf den Grundlagen der GBV im publizierten Gebührentarif fest. Diese Höhen können den Gegebenheiten angepasst werden. So muss die GBV selbst nur geändert werden, wenn die grundlegenden Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe oder die Bemessungsgrundlagen geändert werden sollen.

Inhalt

Die GBV wird die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG; Ordnungsnummer 681) ersetzen. Die VOGG wird mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (nGG) am 1. Januar 2018 aufgehoben. Die GBV bietet den kommunalen Gebühren in diesem Rahmen eine neue gesetzliche Grundlage. Sie deckt zudem weitere Bereiche ab, in welchen die Gemeinden Gebühren erheben, die aber schon teilweise eine Rechtsgrundlage im übergeordneten Recht haben. Die Gebührenverordnung verweist auf diese Rechtsgrundlagen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, damit zur Übersichtlichkeit möglichst alle Gebühren in einem Erlass geregelt sind. Bestehende formell-gesetzliche Grundlagen für kommunale Gebühren bleiben unverändert.

Der Neuerlass der vorliegenden kommunalen GBV führt nicht zu neuen Tariffhöhen. Die Tarife erhalten nur die neu erforderlich werdende, gesetzliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des gemeinderätlichen Gebührentarifs können die einzelnen Gebühren aber auch überprüft und angepasst werden.

Nicht in die GBV aufgenommen wurden die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden erheben, wie z.B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung etc. Diese Gebühren sind in einer Vielzahl der Zürcher Gemeinden inzwischen mittels gesetzlicher Grundlage geregelt.

Keine Regulierung enthält die GBV weiter für die Gebühren des Betreibungs- und Gemeindeammanntes. Diese Gebühren werden vom Betreibungs- und Gemeindeammannt bezogen und fliessen den Gemeinden Zell und Turbenthal zu. Grundlage für die Gebührenerhebung ist in betriebsrechtlicher Hinsicht weiterhin die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Zeitlicher Ablauf beim Erlass der kommunalen GBV

Anlass für die Erarbeitung der GBV ist das ersatzlose Streichen von Art. 63 GG durch das nGG. Dadurch wird der regierungsrätliche VOGG per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Die VOGG wird deshalb per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Eine Übergangsregelung wurde bis jetzt vom Regierungsrat nicht in Aussicht gestellt.

Damit eine neue kommunale GBV am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann, muss sie entweder im September 2017 (wegen allfälliger Rechtsmittelverfahren) oder spätestens im Dezember 2017 der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Grundsätzlich kann sie alleine verabschiedet werden, da sie alle notwendigen Grundlagen für die Gebührenerhebung enthält, die vom Souverän beschlossen werden müssen. Der Gebührentarif der Exekutive wird zur Kenntnis beigelegt, was jedoch nicht zwingend ist.

Empfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Erlass eine zeitgemässe GBV für die Gemeinde Zell geschaffen zu haben. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, der neuen kommunalen GBV zuzustimmen.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erlass der kommunalen Gebührenverordnung wird zugestimmt.
2. Die Gebührenverordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige Änderungen an der Gebührenverordnung und allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Gebührenverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1. Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 4.2. Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
 - 4.3. Gemeindepräsident
 - 4.4. Gemeindeschreiber
 - 4.5. Gesetzessammlung
 - 4.6. Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL

Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Versandt: 17. Juli 2017

Gemeinde Zell



Gebührenverordnung

vom 18. September 2017

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung die nachfolgende Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
 - a) Leistungen der Verwaltung,
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer (MWST) nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebährentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
 - a. Neu-, An- und Aufbauten: nach der Bausumme oder dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
 - b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme,
 - c. Nutzungsänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
 - d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.
- ⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 250.00.

Art. 22 Gebührenreduktion

- ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um maximal 50% reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen

reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentzahlen:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 60%,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50%,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75%,
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 60%.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 250.00.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes sowie die Publikations- und die externe Kosten bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Schwimmbad

Für die Benützung des Schwimmbades Engelburg werden Eintrittsgebühren festgesetzt.

Art. 26 Säle, Schul- und Sportanlagen etc.

¹ Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

² Für gelten unterschiedliche Tarife für Einheimische und Auswärtige.

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist kostendeckend auszugestalten.
- ² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

- ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Pauschalgebühr Fr. 250.00 bis Fr. 750.00. Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.
- ² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Pauschalgebühr zwischen Fr. 500.00 bis Fr. 1'500.00 Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- ² Haben die Bewerberinnen und Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlen sie die halbe Gebühr.
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.
- ⁴ Ziehen Bewerberinnen und Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben oder die Gebührenbefreiung vorsehen.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Staatskundetest.

Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 32 Feuerwehr

- ¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-

Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 300.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Für Familiengräber kann eine einmalige Pauschalgebühr erhoben werden.

³ Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

⁴ Für zusätzliche Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Art. 36 Alterswohnungen

¹ Alterswohnungen werden zu marktüblichen Preisen vermietet.

² Zusätzliche Leistungen werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

Lebensmittelkontrolle

Art. 37 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens Fr. 1'000.00.

Polizeiwesen

Art. 38 Gastgewerbepatente

- ¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 40.00 und Fr. 1'000.00.
- ² Für gemeinnützige ortsansässige Vereine kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000.00 erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000.00 erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 41 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 75.00 bis Fr. 200.00.

Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 44 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse wie Flötenkurse oder Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an Mittelschulen
- Aus- und Weiterbildungen wie Deutschkurse für Eltern

Art. 45 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand bis höchstens Fr. 1'000.00 erheben.

Art. 46 Familien- und schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung, Haushaltsgrösse und dem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 47 Parkiergebühren

- ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
- ² Bezugsberechtigten werden gebührenpflichtige Parkkarten ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
- ³ Für Jahresparkkarten kann eine reduzierte Gebühr angewendet werden.

Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Personal- und Sachaufwand

Art. 49 Personalaufwand

Bei unverhältnismässig hohem Personaleinsatz können den Verursachenden Gebühren nach Aufwand weiterverrechnet werden.

Art. 50 Sachaufwand

Bei unverhältnismässigem hohem Sachaufwand können den Verursachenden kostendeckende Gebühren weiterverrechnet werden.

Rechtspflege

Art. 51 Wiedererwägungsgesuche

- ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Stelle legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- ³ Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00.
- ⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren erlassen.

Art. 52 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 150.00 bis Fr. 1'500.00.

Art. 53 Friedensrichterin und Friedensrichter

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 18. September 2017

GEMEINDERAT ZELL



Martin Lüdin
Gemeindepräsident



Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

